

Honorarordnung der Musik- und Kunstschule „J. A. P. Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I. S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19, Nr. 5 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I. S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer 16. Sitzung am 14. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der Musik- und Kunstschule werden Lehraufträge (Freie Mitarbeiter Verträge) abgeschlossen. Der Direktor der Musik- und Kunstschule ist für den Abschluss der Lehraufträge verantwortlich.

§ 2 Honorare

1. Die Honorare werden nach bestimmten Kriterien (Qualifikation, Erfahrungen, Fähigkeiten) vom Direktor der Musik- und Kunstschule in Abstimmung mit dem Stellvertreter festgelegt.
Sie betragen pro Unterrichtsstunde für:
 - nebenberufliche Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musik- und Kunstschullehrern, 15,00 - 20,00 DM
8,00 - 10,00 EUR
 - nebenberufliche Mitarbeiter als staatlich anerkannte Musik- und Kunstlehrer, die die B-Prüfung für Kirchenmusik oder die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Musik/Kunst abgelegt oder die eine entsprechende Ausbildung ohne Prüfung absolviert haben und auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen die Tätigkeit von Musik-/Kunstschullehrern ausüben, 20,00 - 25,00 DM
10,00 - 13,00 EUR
 - nebenberufliche Mitarbeiter als Musik- und Kunstschullehrer, die die staatliche Musiklehrerprüfung, die Prüfung für Diplom-Musiklehrer bzw. Diplom-Kunsterzieher, die künstlerische Abschlussprüfung, die A-Prüfung für Kirchenmusik, die Teilprüfung in der ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben. 25,00 - 35,00 DM
13,00 - 17,00 EUR
2. In begründeten Einzelfällen kann der Direktor der Musik- und Kunstschule von den vorstehenden Regelungen abweichen und ein anderes Honorar vereinbaren.
3. Vergütet werden nur die tatsächlich erteilten sowie solche Stunden, die von seitens des Schülers nicht mindestens 24 Stunden vor Beginn des Unterrichts abgesagt worden sind.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Honorarordnung tritt ab 01. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 29. Oktober 1992 außer Kraft. Die Honorarsätze in EUR gelten ab 01. Januar 2002.

Schwedt/Oder, den 26. Juni 2001

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 14. Juni 2001, Vorlage-Nr. 470/01, Beschluss-Nr. 403/16/01, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 11. Juli 2001